

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91 (1973)
Heft: 3: SIA-Heft, Nr. 1/1973: Neue Verkehrsmittel

Artikel: Die Stabilisierung des Baumarktes (Baubeschluss)
Autor: Redaktion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das jüngst bei der *Finnair* eingeführte Fitness-Training für Fluggäste und Piloten, das sich bereits bewährt haben soll, könnte es nun angezeigt erscheinen lassen, auch für 4- bis 5stündige Bahnfahrten teilweise die verlorene Reisezeit zurückzugewinnen, da die Investitionen dafür ganz erheblich geringer sein dürften als jene für die Verkürzung der Reisezeit. Damit soll nicht gegen die Bestrebungen zur Verkürzung der Reisezeit durch Erhöhung der Reisegeschwindigkeit bei Eisenbahnen gesprochen werden, die allerdings im Hinblick auf den steigenden Personalmangel fast aller Bahnen und die nicht voll ausgebaute Automatisierung des Fern- wie des Nahverkehrs in Grenzen gehalten werden sollte.

Begreiflicherweise ist im Nahverkehr die teilweise Rückgewinnung der verlorenen Reisezeit schwieriger, doch immerhin lässt sich auf eine Möglichkeit hinweisen, die von manchen Lesern vielleicht mit Ironie abgetan werden wird: Die Gewohnheit zu festigen, die Tagespresse mit geringeren zeitlichen Unterbrechungen, als es zurzeit getan wird – oder werden muss –, zu lesen, denn die Information durch sie ist immer noch systematischer und vielseitiger als durch die anderen Massenmedien. Der PW-Fahrer wird in der Regel irgendwann während der Tageszeit oder am Abend sich dieser Tagespresse zuwenden.

Diese kurze psychosoziale Erwägung führt zu den Erwägungen Prof. *Leibbrands* über, der treffend auf die Angebotslücke eines gleichsam amphibolischen Verkehrsmittels hinweist, das zugleich als Einzel- wie als Massenverkehrsmittel eingesetzt werden sollte. Dies würde aber eine Gestaltung

desselben erheischen, die ausser den verkehrstechnischen Anforderungen auch auf die zumutbare Einschränkung der Freizügigkeit des individuellen Autofahrers und -besitzers – im räumlichen Sinne –, auf die soziale Distanz, die im Fernverkehr bereits unbewusst zur Geltung kommt, Rücksicht nähme. Im übrigen wäre der Einsatz eines derartigen Verkehrsmittels durch die technische Lösung seiner Stapelbarkeit wahrscheinlich wesentlich begünstigt.

Literaturverzeichnis

- [1] *F. Vonessen*: Die Vorausschau in den Wissenschaften. Freiburger Dies Universitatis, Bd. 16, 1970, Freiburg, S. 43ff.
- [2] Milliardenprojekte der SBB. «Aargauer Tagblatt», 25. 5. 1971, S. 32
- [3] «NZZ»: Beilage zur Mittagsausgabe vom 12. November 1958
- [4] «NZZ»: Beilage zur Mittagsausgabe vom 25. September 1968
- [5] Die Finnen machen's möglich, «Aargauer Tagblatt», 22. 3. 1972, S. 23
- [6] *F. Fischl*: Komfort in TEE- und Reisezügen bei längerer Reisedauer. «Europa Verkehr», Heft 1, 1969, S. 7ff.
- [7] *F. Fischl*: Der Zubringerdienst im öffentlichen Personennahverkehr in Ballungsgebieten, «Wirtschaft+Technik im Transport», Heft 188, 1971, S. 210ff.
- [8] *J. Handke*: Ergebnisse einer soziologischen Untersuchung der Verhaltensweisen und Meinungen im Verkehr in der Wohnsiedlung Berlin-Buckow-Rudow, «Strasse, Brücke, Tunnel», Heft 10, 1970, S. 253ff.
- [9] *E. T. Hall*: The Hidden Dimension, Doubleday & Co., New York, 1966

Adresse des Verfassers: *Franz Fischl*, Architekt-Dipl.-Ing., Sonnenhaldenweg 494, 5035 Unterentfelden AG.

Die Stabilisierung des Baumarktes (Baubeschluss)

DK 69.003

Der Bundesrat hat am 10. Jan. 1973 die *Ausführungsbestimmungen* zu den fünf dringlichen Konjunkturbeschlüssen verabschiedet. Die Verordnungen beziehen sich auf die Stabilisierung des Baumarktes, die Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen für 1973 und 1974, Massnahmen im Kreditwesen, die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne, die Beschränkung der Werbung sowie der Kleinkredit- und Abzahlungsgeschäfte. Sie treten mit dem Datum ihrer Verabschiedung in Kraft.

Der Baubeschluss hat nun für die ganze Schweiz Gültigkeit. Erste Entlassungen aus dem Abbruchverbot und der Ausführungssperre sind auf den 1. Februar zu erwarten. Gemäss den neuen, verschärften Bestimmungen fallen nunmehr auch kantonale und kommunale Strassenbauten und umfassende Strassensanierungen mit einem Verpflichtungskredit von mehr als 5 Mio Fr. oder einem jährlichen Zahlungskredit von über 2 Mio Fr. unter die Ausführungs-sperre.

Der Bundesrat sieht im Baubeschluss weniger ein Instrument zur Dämpfung, als vielmehr ein solches zur *Lenkung* der Konjunktur. Der Dämpfungseffekt sollte weitgehend durch die Kreditrestriktionen bewirkt werden. Der Prioritäten setzende Baubeschluss richtet sich nach bundesrätlicher Auffassung nicht gegen die Bauwirtschaft. Vielmehr hofft man im Bundeshaus, ihn *mit* diesem Erwerbszweig zusammen durchführen zu können.

Der *Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein* (SIA) hat in seiner Stellungnahme zum Baubeschluss (SBZ 1972, H. 51, S. 1334) den öffentlichen Instanzen seine *aktive Mitarbeit* bei der Durchführung des Baubeschlusses zugesichert in der Hoffnung, dass es gelingen wird, tragbare Lösungen zu finden. Dabei wird der SIA bestrebt sein, im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Normalisierung den Ingenieuren und Architekten ein möglichst konstantes Arbeits-

volumen zu erhalten. Dies liegt auch im Interesse der gesamten Bauwirtschaft.

Ebenfalls am 10. Jan. 1973 hat der Bundesrat den *Konjunkturartikel* verabschiedet. Dieser wird im Laufe des Jahres in den eidgenössischen Räten behandelt und zur Volksabstimmung gelangen. Der neue Artikel schafft eine Verfassungsgrundlage, um Konjunkturpolitik nicht mehr auf der Basis des Notrechts betreiben zu müssen, das Notsituationen vorbehalten bleiben soll. Der Verankerung des Konjunkturartikels wird eine entsprechende Gesetzgebung folgen.

Redaktion

Wortlaut der Verordnungen zum Baubeschluss

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 8 und 15, Abs. 2 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes vom 20. Dezember 1972, nachstehend Bundesbeschluss genannt, *verordnet*:

1. Begriffsbestimmungen

Art. 1: Abbruch

1 Ein Abbruch liegt vor, wenn an einem bestehenden Gebäude wesentliche Elemente entfernt werden.

2 Umbauarbeiten, welche die bisherige Nutzung des Gebäudes nicht verändern und die insbesondere keine preisgünstigen Familienwohnungen beseitigen, gelten nicht als Abbruch.

3 Als Wohn- und Geschäftshäuser aller Art gelten Bauten, die zu Wohnzwecken oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit errichtet oder während längerer Zeit zu diesen Zwecken verwendet worden sind, ausgenommen Industriegebäude in Industriearealen und alle Fahrnisbauten.

Art. 2: Erstellungskosten

1 Als Erstellungskosten gelten die gesamten Aufwendungen (Bruttobaukosten) für das Bauobjekt, zuzüglich die Kosten für die Erschliessung sowie Bauzinse und Gebühren, nicht jedoch die

Aufwendungen für den Erwerb von Land und Rechten sowie für unmittelbar industriellen und gewerblichen Zwecken dienende Maschinen und technische Einrichtungen.

2 Die Erschliessungskosten werden dem Bauherrn auch dann angerechnet, wenn er seit dem 25. Juni 1971 unerschlossenes Land erworben und dem Verkäufer die Erschliessung überbunden hat.

Art. 3: Umbauter Raum

Der umbaute Raum eines Gebäudes ist nach den Normalien für kubische Berechnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins zu berechnen.

Art. 4: Verwaltungsgebäude

1 Öffentliche Verwaltungsgebäude sind Gebäude, die öffentlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, ausgenommen Gebäude, die der Erziehung, Bildung, Gesundheitspflege oder der Fürsorge dienen.

2 Private Verwaltungsgebäude sind alle Gebäude, welche zu mehr als einem Drittel des Volumens und der Erstellungskosten Büros, Konferenzzimmer, Räume für elektronische oder mechanische Apparate oder Schalterräume enthalten.

Art. 5: Industrielle und gewerbliche Neu- und Erweiterungsbauten

Zu den industriellen und gewerblichen Neu- und Erweiterungsbauten gehören auch die Hochbauten der öffentlichen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

Art. 6: Verbrauchermärkte

Als Verbrauchermärkte gelten Anlagen, die vor allem dem Selbstbedienungsverkauf von dauerhaften und nicht dauerhaften Verbrauchsgütern dienen, nach denen eine grosse Nachfrage von seiten breiter Verbraucherschichten besteht.

Art. 7: Einfamilienhäuser

1 Ein Einfamilienhaus ist ein freistehendes oder an andere Bauten angebautes Wohngebäude, welches eine Wohneinheit für eine Familie und allenfalls eine Kleinwohnung für Angehörige enthält.

2 Terrassenhäuser und ähnliche geschlossene Überbauungen werden als Einfamilienhäuser behandelt, wenn der Anteil der gemeinschaftlichen Anlagen nicht überdurchschnittlich hoch ist oder wenn keine Luxusmerkmale vorhanden sind.

Art. 8: Ferien- und Wochenendhäuser

Ferien- und Wochenendhäuser sind Einfamilienhäuser, die vom Eigentümer, Mieter oder Untermieter nicht als ständiger Wohnsitz, sondern vorwiegend zur Erholung oder zum Vergnügen, insbesondere während Ferien- und Wochenendaufenthalten, benutzt werden.

Art. 9: Kostspielige oder luxuriöse Mehrfamilienhäuser

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bestimmt, welche Bauten als kostspielige oder luxuriöse Mehrfamilienhäuser zu gelten haben; dabei ist vor allem auf die in den Plänen sichtbaren Luxusmerkmale und auf die Zinsbelastung abzustellen.

Art. 10: Preisgünstiger Wohnungsbau

1 Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt Vorschriften über den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne des Bundesbeschlusses.

2 Es setzt zu diesem Zweck, ungeachtet ihrer Ausführung, Ausstattung und Lage, einheitliche, für alle Wohnbauten gültige Höchstgrenzen fest und bestimmt die Anforderungen an preisgünstige Wohnbauten.

Art. 11: Bauten des Umweltschutzes

Als Bauten des Umweltschutzes gelten bauliche Vorkehren, die dem Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen dienen.

Art. 12: Gemischte Bauten

1 Gemischte Bauten liegen vor, wenn auf ein und demselben Fundament oder unter ein und demselben Dach errichtete Bauten, ungeachtet allfälliger Volumen- und Kostengrenzen, eine oder mehrere Baukategorien im Sinne von Artikel 5 des Bundesbeschlusses enthalten, wie auch solche, die der Ausführungssperre nicht unterliegen.

2 Der Anteil der einzelnen Baukategorien nach Volumen und Erstellungskosten wird gemäss Artikel 2 und 3 dieser Verordnung berechnet.

Art. 13: Ausführungsreife

Die Ausführungsreife eines Bauvorhabens ist gegeben, wenn die Baubewilligung erteilt, die Finanzierung gesichert, ein bereinigter Kostenvoranschlag sowie branchenübliche Ausführungspläne für eine Bauphase von einem Jahr vorliegen und gestützt auf ein Leistungsverzeichnis (Devis) ein Werkvertrag für den Rohbau abgeschlossen worden ist.

2. Abbruchverbot und Ausführungssperre

Art. 14: Befristung des Abbruchverbotes

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt allfällige Fristen für das Abbruchverbot fest (Art. 3 Abs. 2 des Bundesbeschlusses).

Art. 15: Sanierungs- und Ausbaupläne

1 Abbruchbewilligungen auf Grund langfristiger Sanierungs- und Ausbaupläne der Kantone oder der Gemeinden werden erteilt, wenn diese

- a) eine Zeitspanne von mindestens drei Jahren ab Januar 1973 umfassen;
- b) Auskunft geben über sämtliche grossen öffentlichen und privaten Neubauten sowie die dadurch bedingten Abbrüche;
- c) eine ausgeglichene Bautätigkeit vorsehen;
- d) von der Exekutive der Kantone oder der Gemeinden genehmigt sind.

2 Im Rahmen dieser Sanierungs- und Ausbaupläne sind in erster Linie Abbruchbewilligungen zu erteilen, welche die Errichtung von Bauten ermöglichen, die nicht der Ausführungssperre unterliegen.

3 Der nachträgliche Austausch von geplanten, aber nicht ausgeführten, mit nicht in den Sanierungs- und Ausbauplänen vorgesehenen Bauten kann bewilligt werden.

Art. 16: Ausführungssperre

1 Der Ausführungssperre unterliegen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten.

2 Unterhaltsarbeiten, die überwiegend der Werterhaltung bestehender Bauwerke dienen, sind von der Ausführungssperre ausgenommen.

Art. 17: Kostengrenzen

1 Der Ausführungssperre unterliegen:

- a) industrielle und gewerbliche Neu- und Erweiterungsbauten mit mehr als 15 000 m³ umbauten Raumes oder mehr als 3,5 Millionen Franken Erstellungskosten;
- b) Hotels und Restaurants mit mehr als 1 Million Franken Erstellungskosten;
- c) Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 m³ umbauten Raumes oder über 400 000 Franken Erstellungskosten;
- d) Ferien- und Wochenendhäuser mit mehr als 700 m³ umbauten Raumes oder über 200 000 Franken Erstellungskosten;
- e) Kirchliche Bauten mit mehr als 1 Million Franken Erstellungskosten;
- f) kantonale und kommunale Strassenneubauten und umfassende Strassensanierungen mit einem Verpflichtungskredit von mehr als 5 Millionen Franken oder einem jährlichen Zahlungskredit von mehr als 2 Millionen Franken.

2 Der Beauftragte bestimmt jährlich die Preisbasis für die Verpflichtungs- und Zahlungskredite des Strassenbaus; aus diesen sind die Kosten des Landerwerbs auszuklammern.

Art. 18: Zeitpläne für grössere Bauvorhaben

1 Die kantonalen Stellen haben für öffentliche oder private Bauvorhaben mit Erstellungskosten von mehr als 50 Millionen Franken, die ganz oder teilweise der Ausführungssperre unterliegen, verbindliche Zeitpläne für den Baubeginn und die Staffelung der Durchführung festzusetzen.

2 Zu diesem Zweck berücksichtigen sie angemessen die Interessen der Bauwirtschaft und suchen vor allem eine mehrjährige, möglichst ausgeglichene Beanspruchung der Bauwirtschaft zu erzielen.

3 Falls für Bauvorhaben mit Erstellungskosten von weniger als 50 Millionen Franken verbindliche Zeitpläne für den Baubeginn und die Staffelung der Durchführung eingereicht werden, so kann die Ausführungssperre ebenfalls aufgehoben werden.

Art. 19: Befristung

1 Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt die Fristen für die Ausführungssperre an (Art. 5 Abs. 2 des Bundesbeschlusses).

2 Die Vollzugsbehörden erteilen auch nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Ausführungsbewilligungen für Bauten, die gemäss der Verordnung des Beauftragten vom 23. August 1972 betreffend die Ausführungssperre in den Regionen mit überforderter Baukapazität auf den 1. Februar 1973 freigegeben werden dürfen.

Art. 20: Befreiung ganzer Regionen

1 Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Regionen, die gänzlich vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommen werden.

2 In erster Linie sind Gebiete auszunehmen, die über mehrere Jahre hinweg keine bedeutende Zunahme der Bautätigkeit zu verzeichnen hatten oder die nach ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage auch künftig ein ausgeglichenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Baumarkt erwarten lassen.

3 Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann jederzeit das Abbruchverbot und die Ausführungssperre wieder einführen, falls die Voraussetzungen für die Aufhebung dahinfallen.

4 Der Beauftragte sorgt für die Beobachtung der Bautätigkeit in den Regionen, die gänzlich vom Abbruchverbot und der Ausführungssperre ausgenommen sind.

5 Der Beauftragte ist zuständig für Massnahmen nach Art. 2 Abs. 2 des Bundesbeschlusses.

3. Zuständigkeit

Art. 21: Abbruchverbot

Zuständig für die Erteilung von Abbruchbewilligungen sind:

- a) die vom Kanton bezeichneten kantonalen oder kommunalen Stellen, wenn
 - die abzubrechende Baute eindeutig nicht dem Abbruchverbot unterliegt,
- b) die kantonale Stelle, wenn
 - der Abbruch auf Grund einer polizeilichen Verfügung angeordnet wird, weil ein Gebäude infolge seines Zustandes die Umgebung oder die Bewohner unmittelbar und erheblich gefährdet;
 - der Abbruch der Erstellung von preisgünstigen Wohnungen dient,
 - der Abbruch eindeutig nach den Übergangsbestimmungen von Artikel 35 und 37 Abs. 1–3 zu bewilligen ist;
- c) der Beauftragte des Bundesrates, wenn
 - der Abbruch erforderlich ist für die Erstellung von Neubauten, die im Rahmen langfristiger Sanierungs- und Ausbaupläne der Kantone oder der Gemeinden errichtet werden,
 - Der Gesuchsteller nachweist, dass das Abbruchverbot untragbare Nachteile verursachen würde,
 - die Abbruchbewilligung nach Artikel 37 Abs. 3 erteilt werden soll,
 - es sich um einen Zweifelsfall handelt.

Art. 22: Ausführungssperre

Zuständig für die Erteilung von Ausführungsbewilligungen sind:

- a) die vom Kanton bezeichnete kantonale oder kommunale Stelle, wenn
 - die betreffende Baukategorie eindeutig nicht der Ausführungssperre unterliegt,
 - das Bauvorhaben eindeutig der Behebung von Schäden infolge höherer Gewalt dient,
 - die Erstellungskosten eindeutig weniger als 300 000 Franken betragen,
 - es sich um gemischte Bauten handelt, bei denen der Anteil der gesperrten Baukategorien nach Volumen und Erstellungskosten eindeutig weniger als ein Drittel der ganzen kombinierten Bauten beträgt;
- b) die kantonale Stelle, wenn
 - das Bauvorhaben einen nach seiner Zweckbestimmung erforderlichen Bestandteil der folgenden Baukategorien bildet und gleich-

zeitig mit ihnen ausgeführt wird: preisgünstiger Wohnungsbau, Gesundheit und Fürsorge, Umweltschutz, Erziehung und Bildung oder Energieversorgung,

- die Ausführungsbewilligung gemäss den Übergangsbestimmungen nach Artikel 36 und Artikel 37 Abs. 1, 2 und 4 eindeutig erteilt werden muss;

c) der Beauftragte, wenn

- eine Ausnahmebewilligung erteilt werden soll und die Ausführungsreife und eine untragbare Schädigung oder ein zwingender Bedarf nachgewiesen werden,
- die Ausführungsbewilligung für eine Militärbaute beantragt wird,
- die Ausführungsbewilligung nach Artikel 37 Abs. 3 erteilt werden soll,
- auf Grund verbindlicher Zeitpläne die Ausführungssperre aufgehoben werden soll,
- es sich um einen Zweifelsfall handelt.

Art. 23: Ausstand und Zweifelsfälle

1 Ist die Gemeinde Bauherr oder an der Ausführung einer Baute in starkem Mass interessiert oder handelt es sich um einen nicht eindeutigen Fall, überweist sie das Gesuch der kantonalen Stelle.

2 Die kantonale Stelle leitet Gesuche, bei denen der Kanton oder kantonale Anstalten Bauherr oder in besonderem Masse interessiert sind sowie nicht eindeutige Fälle dem Beauftragten zum Entscheid weiter.

Art. 24: Verwaltungsmassnahmen

1 Alle für die Handhabung des Bundesbeschlusses und weitere vom Kanton bezeichneten zuständigen Stellen sind ermächtigt und verpflichtet, unbefugte Abbruch- und Bauarbeiten einstellen zu lassen.

2 Zuständig für den Erlass eines Überbauungsverbot nach Artikel 13 Abs. 2 des Bundesbeschlusses ist der Beauftragte.

3 Verfügt der Beauftragte ein Überbauungsverbot, so ersucht er die Baupolizeibehörden, die nach kantonalem Recht zulässigen Massnahmen zu treffen, um Gefahren für die Öffentlichkeit auszuschliessen, die sich aus unbefugt begonnenen Abbrüchen und Neubauten ergeben; er kann zu diesem Zweck zusätzliche Abbruch- oder Sicherungsarbeiten bewilligen.

Art. 25: Beschwerden gegen kommunale oder kantonale Entscheide

1 Entscheide der kommunalen oder kantonalen Stelle können mit Beschwerde innert 30 Tagen an den Beauftragten weitergezogen werden.

2 Beschwerdeentscheide des Beauftragten können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen an das Bundesgericht weitergezogen werden.

3 Der Beauftragte ist berechtigt, Entscheide der kommunalen oder kantonalen Stelle mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen an das Bundesgericht weiterzuziehen.

4 Im übrigen finden auf die Beschwerden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 26: Mitteilung von Entscheiden

Sämtliche Entscheide kantonalen oder kommunaler Stellen sind dem Beauftragten zusammen mit den eidgenössischen Formularen sofort und unentgeltlich zuzustellen.

Art. 27: Beschwerde gegen Entscheide des Beauftragten als erste Instanz

1 Entscheide des Beauftragten als erste Instanz können mit Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden.

2 Entscheide des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen an das Bundesgericht weitergezogen werden.

3 Im übrigen finden auf die Beschwerden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Anwendung.

4. Verfahren

Art. 28: Gesuchsverfahren

1 Für die Eingabe von Abbruch- und Bauvorhaben sind die vom Bund zur Verfügung zu stellenden Formulare zu verwenden.

2 Eingaben, mit denen die Erteilung der Abbruch- oder der Ausführungsbewilligung beantragt wird, sind bei der Gemeinde einzureichen.

3 Die Gemeinde leitet Eingaben, für deren Behandlung sie nicht zuständig ist, an die kantonale Stelle zum Entscheid, beziehungsweise zuhanden des Beauftragten weiter.

4 Eingaben, welche Militärbauten und Dienstleistungsbauten des Bundes betreffen, werden direkt beim Beauftragten eingereicht; dieser hört die Kantone und Gemeinden an.

5 Unvollständig eingereichte Formulare sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

6 Der Beauftragte kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

Art. 29: Auskunft- und Beweispflicht

1 Die Bauherren sowie andere an Abbruch- oder Bauarbeiten Beteiligte, die eine Abbruch- oder Ausführungsbewilligung beantragen, haben jede verlangte Auskunft über geplante oder in Ausführung begriffene Abbruch- oder Bauarbeiten zu erteilen und die entsprechenden Belege zu unterbreiten.

2 Mit jedem Gesuch ist nachzuweisen, welche der im Bundesbeschluss genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Abbruch- oder Ausführungsbewilligung erfüllt sind.

Art. 30: Kontrollmassnahmen

1 Die Erteilung von Abbruch- und Ausführungsbewilligungen kann in Zweifelsfällen abhängig gemacht werden von der Vorlage der unterzeichneten Ausführungspläne und der wichtigsten rechtsgültigen Werkverträge sowie von der Abgabe einer Erklärung des Bauherrn, dass er allfällige Projektänderungen und allfällige Veräusserung des Grundstückes der Bewilligungsbehörde anmelden werde.

2 Die Behörden sind ermächtigt, Bauten zu kontrollieren; die Weiterführung von dabei festgestellten unbefugten Arbeiten ist zu verbieten.

Art. 31: Vollzug durch die Kantone

1 Die Kantone bezeichnen die in ihrem Bereich für den Vollzug des Bundesbeschlusses zuständigen Stellen.

2 Die Kantone können die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 21 und 22 kommunalen Stellen übertragen; machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so haben sie sich das Recht vorzubehalten, kommunale Bewilligungen innert einer kurzen Frist aufzuheben.

3 Für die Erhebung von Gebühren gilt die kantonale Gesetzgebung; Art. 15 Abs. 4 des Bundesbeschlusses bleibt vorbehalten.

Art. 32: Beratende Organe

1 Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ernannt eine aus Vertretern der Wirtschaft und der öffentlichen Hand bestehende Kommission, die vom Beauftragten geleitet wird und ihm als beratendes Organ zur Verfügung steht.

2 Die Kantone setzen regionale oder kantonale Sachverständigenausschüsse ein, denen Vertreter der Wirtschaft und der öffentlichen Hand angehören.

Art. 33: Auskunftspflicht; Baunachfrage

1 Die Bauherren oder ihre Beauftragten haben den zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden bis spätestens zur Einreichung des Baugesuches den Baubeschrieb vorzulegen sowie den Verwendungszweck des Baus, die Erstellungskosten und die zeitliche Verteilung der Bauaufwendungen zu melden.

2 Die vom Beauftragten bezeichneten Gemeinden haben den Kantonen zuhanden des Beauftragten jeweils vierteljährlich die erhaltenen Meldungen weiterzuleiten.

3 Der Beauftragte kann in Gebieten, in denen das Abbruchverbot oder die Ausführungssperre aufgehoben worden sind, die Auskunftspflicht erleichtern.

Art. 34: Auskunftspflicht; Bauwirtschaft

1 Die Unternehmer des Bauhauptgewerbes haben dem Beauftragten jeweils vierteljährlich zu melden:

- a) den vorhandenen Gesamtarbeitsvorrat in Franken, gegliedert nach Hoch- und Tiefbau;
- b) den Bestand der Arbeitskräfte;
- c) die freien Kapazitäten zwischen Stichtag und Jahresende.

2 Der Beauftragte kann die Auskunftspflicht auch auf weitere Kreise der Bauwirtschaft ausdehnen und durch ergänzende Vorschriften regeln.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35: Übergangsbestimmung; Abbruch

Umbau- oder Abbrucharbeiten gelten als begonnen im Sinn von Art. 16 Abs. 1 lit. b des Bundesbeschlusses, wenn wesentliche Eingriffe in das bestehende Bauwerk vorgenommen worden sind.

Art. 36: Begonnene Bauvorhaben

1 Bauvorhaben gelten als begonnen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. b des Bundesbeschlusses, wenn eine baupolizeiliche Bewilligung erteilt worden ist, Ausführungspläne sowie gestützt auf ein Leistungsverzeichnis (Devis) ein rechtsgültiger Vertrag mit einer Unternehmung für den Rohbau vorliegen und die Finanzierung sichergestellt ist.

2 Ein Bauvorhaben gilt ferner nur dann als begonnen, wenn entweder

- a) die notwendigen Abbrucharbeiten in Ausführung begriffen sind oder
- b) die zur Erstellung des Bauwerkes nötigen Bauinstallationen auf dem Bauplatz vorgenommen worden sind oder
- c) nachweisbar erhebliche Aufwendungen für die Sicherung der Baugrube oder benachbarter Bauwerke erbracht worden sind oder
- d) nachweisbar erhebliche, aussergewöhnliche und in Abs. 1 oder 2 nicht erwähnte Aufwendungen erbracht worden sind.

Art. 37: Erleichterungen für neu unterstellte Bauten

1 Weitgehend vorbereitet im Sinne von Art. 16 Abs. 2 des Bundesbeschlusses sind Bauvorhaben, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Baupolizeibewilligung erteilt worden ist.

2 Bauvorhaben gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b bis e, m bis o und q bis t des Bundesbeschlusses in ausserhalb der nach bisherigem Recht bezeichneten Regionen mit überforderter Baukapazität, die nicht gemäss Art. 36 bereits begonnen worden sind, werden bewilligt, falls bis zum 28. Februar 1973 ein Leistungsverzeichnis (Devis) und der Nachweis der gesicherten Finanzierung vorgelegt werden; die für die Ausführung erforderlichen Abbruchbewilligungen werden erteilt.

3 Für alle nicht in Abs. 2 erwähnten Abbrüche und Bauten, die nach bisherigem Recht nicht dem Abbruchverbot oder der Ausführungssperre unterstellt waren und die nicht nach Art. 35 und 36 begonnen worden sind, werden Erleichterungen gewährt, sofern sie weitgehend vorbereitet sind und wenn Erleichterungen erforderlich sind, um unzumutbare Härten auszuschliessen.

4 Strassenbauten gelten als weitgehend vorbereitet und dürfen ausgeführt werden, wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung Verpflichtungs- und Zahlungskredite erteilt worden sind und Beginn und ununterbrochene Weiterführung der Arbeiten für die Zeit bis zum 30. Juni 1973 gewährleistet sind.

5 Abbruch- und Ausführungsbewilligungen sowie Erleichterungen im Sinne dieses Artikels verfallen, wenn Abbruch und Ausführung bis zum 30. Juni 1973 nicht begonnen und nicht ohne Unterbrechung weitergeführt werden.

Art. 38: Veröffentlichung

In der Gesetzessammlung sowie in den kantonalen und lokalen Amtsblättern sind zu veröffentlichen:

- a) die regionale Ausserkraftsetzung oder Wiedereinführung des Abbruchverbotes;
- b) die Freigabe oder die Wiederunterstellung unter die Ausführungssperre bestimmter Baukategorien;
- c) die Merkmale und Kostengrenzen für Bauten aller Art, die der Ausführungssperre unterliegen und die Grenzen für den preisgünstigen Wohnungsbau;
- d) die Erweiterung der Auskunftspflicht.

Art. 39: Weiterführung bisherigen Rechtes

Die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Grenzen für den preisgünstigen Wohnungsbau sowie für Luxusbauten vom 23. August 1972 bleibt bis zu ihrer Ablösung in Kraft.

Art. 40: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verabschiedung in Kraft.